



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



GEMA
04.06.2021
geändert am 26.08.2021

Fördergrundsätze

Stipendienprogramm 2021

Präambel:

Im Rahmen des von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien initiierten Hilfspakets NEUSTART KULTUR schreibt die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ein **Stipendienprogramm 2021** aus. Das Programm richtet sich an Musikautorinnen und Musikautoren. Bis zu 30 Mio. Euro stehen zur Verfügung.

Seit März 2020 ist das kulturelle Leben in Deutschland durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie stark eingeschränkt. Musikautorinnen und Musikautoren sind von dem Ausfall von Veranstaltungen, der Schließung von Gastronomie und Handel und der Verschiebung von Produktionen betroffen. Mit dem Wegfall der Nutzung ihrer Werke gehen auch ihre Tantiemen-Einnahmen zurück.

Das Programm unterstützt daher professionelle Musikautorinnen und Musikautoren unmittelbar durch Stipendien.

Zwischen der Veröffentlichung der Ausschreibung im Internet und dem jeweiligen Startzeitpunkt der Antragstellung (Ausschreibungsphase) liegen mindestens zwei Wochen. Die Anträge können nur online gestellt werden. Der Zeitraum, in dem Anträge eingereicht werden können (Bewerbungsphase) beträgt grundsätzlich vier Wochen. Die Bewerbungsphase kann vorzeitig beendet werden, sobald genügend Anträge eingegangen sind, dass eine Auskehrung der maximalen Anzahl an Stipendien sichergestellt ist. Die Bewerbungsphase kann verlängert werden, wenn innerhalb der vier Wochen nicht genügend Anträge eingegangen sind. Das Programm wird voraussichtlich im Juli 2021 starten und am 31. Dezember 2022 enden.

Förderziele:

Ziel des Programms ist das Aufrechterhalten der musikalischen und schöpferischen Fertigkeiten von Musikautorinnen und Musikautoren auch während der Corona-Pandemie (zum Beispiel durch Recherchieren, Üben, Proben, Trainieren, Entwicklung neuer kreativer Ansätze). Musikschafternde sollen befähigt werden, die aktuelle Situation kreativ für ihre künstlerische Weiterentwicklung zu nutzen und offene Entwicklungsvorhaben im Rahmen des eigenen musikalisch-künstlerischen Schaffens zu realisieren. Mithilfe des Stipendiums soll der hierfür notwendige materielle Rahmen geschaffen werden (zum Beispiel für den Erwerb von Instrumenten, Equipment, Material oder Fachliteratur). Mit neuen musikalischen Geschichten soll ein Kick-Start des kulturellen Spielbetriebs gelingen.

Zuwendungsempfänger:

- Gefördert werden als Musikautorin oder Musikautor professionelle selbständig künstlerisch tätige natürliche Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben. Rechtsnachfolger, Musikverlage und Studierende sind nicht antragsberechtigt.
- Antragsteller*in ist grundsätzlich Mitglied der GEMA als Komponist*in oder Textdichter*in; von dieser Förderbedingung kann im Härtefall abgesehen werden.
- Antragsteller*in ist grundsätzlich versichert über die Künstlersozialkasse.
- Antragsteller*in arbeitete im Jahr 2020 professionell in freier künstlerischer Tätigkeit. Das zu versteuernde Gesamteinkommen (aus selbständiger und nicht-selbständiger Tätigkeit sowie weiteren Einkünften) lag im Jahr 2020 unter 60.000,- Euro. Der Nachweis erfolgt grundsätzlich bei Antragstellung durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids entweder des Jahres 2020 oder des Jahres 2019. Der Nachweis kann auch erfolgen durch Vorlage der von einem Steuerberater erstellten Einkommensteuererklärung der Jahre 2020 oder 2019.
- Antragsteller*in nimmt innerhalb des viermonatigen Förderzeitraums kein anderes Stipendium des Bundes, der Länder oder der Kommunen in Anspruch. Über das Sonderförderprogramm kann pro Person maximal ein Stipendium vergeben werden.

Förderfähige Maßnahmen:

Die Stipendien sollen die Geförderten in die Lage versetzen, offene Entwicklungsvorhaben im Rahmen des eigenen musikalisch-künstlerischen Schaffens zu realisieren. Beispiele für Schwerpunkte sind:

- die Entwicklung neuer künstlerischer Ideen sowie deren Ausarbeitung,
- die Aneignung und Erprobung neuer Techniken und Arbeitsweisen,
- die Erkundung neuer musikalischer Ausdrucksformen,
- die Reflexion der eigenen musikalischen Arbeit und deren Neukonzeption unter Einbeziehung von Erfahrungen während der Corona-Pandemie,
- die Anpassung bestehender eigener Werke an die Erfordernisse von Aufführungen unter den besonderen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, etwa eine verkleinerte Besetzung,
- die Anpassung der eigenen Arbeit an die Anforderungen der Digitalisierung,
- die Erstellung und/oder Digitalisierung eines eigenen Archivs.

Fortbildungsmaßnahmen werden nur als Baustein eines umfassenderen Stipendiums gefördert, nicht dagegen als Einzelmaßnahme.

Die Förderung nicht stipendiumsbezogener, d.h. laufender und anderweitiger Personal- und Sachkosten, die Förderung von Baumaßnahmen, von Immobilienerwerb und von daraus entstehenden Folgekosten sind ausgeschlossen. Die Stipendien dürfen nicht eingesetzt werden zur Umsetzung oder Unterstützung von Projekten Dritter.

Die Stipendien dienen anderen Zwecken als der Sicherung des Lebensunterhalts. Sie sind deshalb nicht unmittelbar als Einkommen (eigener Art neben dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit) in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) zu berücksichtigen. Damit ist sichergestellt, dass die Mittel vollständig für die künstlerische Erwerbstätigkeit eingesetzt werden können. Die Mittel sind demnach zwar aber in die Einkommensberechnung aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit einzubeziehen. Dies wirkt sich aber nicht aus, da Einnahme (Stipendium) und damit getätigte Ausgabe sich aufheben. Ziel des Programms ist es, das Aufrechterhalten der professionellen Fertigkeiten von Kreativen auch jenseits der Öffentlichkeit zu ermöglichen, z. B. durch Recherchieren, Üben, Proben, Trainieren oder der Entwicklung neuer kreativer Ansätze, bis die Öffentlichkeit wieder durch Projekte, Veranstaltungen oder Engagements einbezogen werden kann. Kulturschaffende sollen befähigt werden, die aktuelle Situation kreativ zu nutzen für ihre künstlerische Weiterentwicklung, die Erarbeitung zukunftsweisender Konzepte und sinnstiftender Formate sowie im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zum Weiterdenken bestehender Strukturen (Überbrückung).

Mithilfe des Stipendiums soll der hierfür notwendig materielle Rahmen geschaffen werden.

Verfahren und Finanzierung:

- Anträge können elektronisch über das Antragsportal auf der GEMA-Website www.gema.de/stipendien gestellt werden.
- Mit dem Antrag muss ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung und zum künstlerischen Werdegang eingereicht werden.
- Zudem ist eine Beschreibung der Arbeitsvorhaben / des offenen Entwicklungsvorhabens in deutscher Sprache (maximal 2.000 Zeichen) erforderlich.
- Die GEMA wird das Antragsportal schließen, sobald absehbar ist, dass weitere Anträge nicht gefördert werden können. In diesem Fall ist es nicht mehr möglich, einen Antrag zu stellen.
- Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Nicht fristgerecht, unvollständig oder nicht formal korrekt eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Der Aufsichtsrat der GEMA benennt im Einvernehmen mit dem Vorstand eine unabhängige Fachjury, die über die Förderung entscheidet. Dabei soll schwerpunktmäßig auf sachverständige Mitglieder zurückgegriffen werden, die bereits jetzt in den verschiedenen Gremien der GEMA mit kultureller und sozialer Förderung befasst sind. Es werden im Rahmen des Programms parallel mehrere mindestens dreiköpfige Juryteams zum Einsatz kommen.
- Im Falle eines positiven Juryentscheids erhält der oder die Antragssteller*in einen Fördervertrag, welcher der GEMA innerhalb von zwei Wochen unterzeichnet vorliegen muss. Anderenfalls verfällt die vorläufige Förderzusage.
- Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen erst nach Abschluss eines Fördervertrags. Alle Förderungen unterliegen den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung (BHO).
- Das Sonderförderprogramm umfasst Stipendien in Höhe von EUR 5.000,- pro Person für eine Stipendiendauer von vier Monaten. Die Stipendien werden als einmalige, nicht rückzahlbare Zuwendung analog der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften im Wege eines privatrechtlichen Fördervertrages gewährt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- Nach Eingang des unterzeichneten Fördervertrags überweist die GEMA dem bzw. der Antragssteller*in 90% der Fördersumme (4.500 Euro) auf das im Förderantrag angegebene Girokonto.

- Innerhalb des im Fördervertrag angegebenen Zeitraums muss der oder die Antragsberechtigte einen schriftlichen Sachbericht über die Durchführung des künstlerischen Vorhabens in deutscher Sprache bei der GEMA einreichen (mindestens 1.000 Zeichen und maximal 5.000 Zeichen). Nach Eingang des Sachberichts und positiver Prüfung wird die zweite Tranche in Höhe von 500 Euro ausgezahlt.

Allgemeine Bestimmungen:

- Antragsteller*in verfügt über eigenes Girokonto mit einer IBAN-Nummer.
- Antragsteller*in füllt die Pflichtfelder des elektronischen Förderantrags vollständig aus und reicht ihn auf dem vorgesehenen elektronischen Weg bei der GEMA ein.
- Antragsteller*in willigt in die Erklärung zur Datenverarbeitung und Datenverwendung ein.